

Reglement 2023

Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe an die Wasserversorgung Brandis AG

20. September 2023

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Rüegsau,

gestützt auf

- Art. 6 Abs. 2 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996
- Art. 64 und 68 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. März 1998

beschliesst:

Grundsätze

Artikel 1

¹ Die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung einschliesslich des Hydrantenlöschschutzes ist grundsätzlich eine Gemeindeaufgabe.

² Die Gemeinde überträgt unter Auferlegung der nachfolgenden Bestimmungen die Aufgabe nach Abs. 1 im ganzen Gemeindegebiet der von den Einwohnergemeinden Lützelflüh und Rüegsau gegründeten Wasserversorgung Brandis AG (WV Brandis AG) per 1. Januar 2024.

³ Die WV Brandis AG übernimmt ab 1. Januar 2024 die Aufgabe mit allen Rechten und Pflichten anstelle der Gemeinde in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet bzw. anstelle der Wasserversorgungsgenossenschaft Rüegsau und Umgebung (WVG Rüegsau), die diese Aufgabe bisher erfüllt hat. Die WV Brandis AG übernimmt auch die in diesem Zeitpunkt bestehenden Wasserversorgungs- und Wasserlieferverträge der WVG Rüegsau mit anderen Gemeinden und Wasserbeziehenden.

⁴ Als Folge der Auflösung der WVG Rüegsau werden auf den 1. Januar 2024 sämtliche öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der WVG Rüegsau zu den Buchwerten auf die WV Brandis AG übertragen.

⁵ Der Bestand der freien Reserven bzw. des Eigenkapitals der WVG Rüegsau wird nach Abzug des Buchwertes des Anlagevermögens an die WV Brandis AG übertragen. Vorgängig werden die Saldi der Bestände von zu übertragenden Passiven minus Aktiven (ohne das Genossenschaftskapital) zwischen der WVG Rüegsau und der WV Lützelflüh durch einen Nachlass bzw. Zuschlag bis auf CHF 1'000 gerundet, ausgeglichen.

⁶ Der Bestand nach Abs. 5 ist der WV Brandis AG bis spätestens am 31. März 2024 in bar zu übertragen.

Rechtsgrundlagen

Artikel 2

¹ Die WV Brandis AG erlässt zur Erfüllung ihrer Aufgabe insbesondere

- a) Statuten
- b) ein Wasserversorgungsreglement und
- c) ein Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement (Wassertarif)

² Die Statuten der WV Brandis AG als privatrechtlich organisierte Trägerschaft mit öffentlichem Wasserversorgungsauftrag bedürfen der Genehmigung des Amtes für Wasser und Abfall des Kantons Bern.

³ Alle Rechtsgrundlagen sind dem Gemeinderat vor der Verabschiedung durch das zuständige Organ zur Stellungnahme zu unterbreiten.

⁴ Die Rechtsgrundlagen nach Abs. 1 dürfen den Bestimmungen dieses Reglements und der kantonalen Gesetzgebung über die Wasserversorgung nicht widersprechen.

⁵ Weiter hat die WV Brandis AG bei der Erfüllung ihrer Aufgabe insbesondere Richtlinien der anerkannten Fachverbände zu beachten.

Rechte und Pflichten	Artikel 3 ¹ Die WV Brandis AG ist im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Reglement hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten der Gemeinde gleichgestellt.
Erheben von Gebühren und Verfügungsbefugnis	² Insbesondere erhebt die WV Brandis AG Gebühren bei den Abgabepflichtigen und erlässt in ihrem Aufgabenbereich die erforderlichen Verfügungen.
Vertretung im Verwaltungsrat	Artikel 4 ¹ Die Gemeinde ist im Verwaltungsrat der WV Brandis AG mit einem von ihr delegierten Gemeinderatsmitglied vertreten. ² Je einem weiteren Mitglied aus den beiden Einwohnergemeinden.
Leistungsauftrag	Artikel 5 ¹ Die WV Brandis AG versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt zudem für einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz. ² Die übrigen Aufgaben richten sich nach den nachfolgenden Bestimmungen und nach dem Wasserversorgungsgesetz.
Schutzzonen	Artikel 6 ¹ Die WV Brandis AG ist zuständig für allfällige Anpassungen der zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen bestehenden Schutzzone im Verfahren nach dem Wasserversorgungsgesetz (Überbauungsordnung nach WVG). ² Sie hat die Aufsicht über die Einhaltung der geltenden und künftigen Schutzzonenvorschriften und vollzieht diese. ³ Die Schutzzone ist im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.
Generelle Wasserversorgungsplanung	Artikel 7 ¹ Die WV Brandis AG erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Erschliessung

Artikel 8

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die WV Brandis AG ist berechtigt, für ihre Wasserversorgungsanlagen grundsätzlich unentgeltlich öffentlichen Grund zu beanspruchen.

Planwerk

Artikel 9

Die WV Brandis AG ist für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung ihrer Geodaten für den Leitungskataster nach der Verordnung über den Leitungskataster (VLK) verantwortlich.

Eigenwirtschaftlichkeit

Artikel 10

¹ Die Aufgaben der WV Brandis AG, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, müssen finanziell selbsttragend ausgestaltet werden.

² Die WV Brandis AG führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen.

³ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.

Finanzierung

Artikel 11

¹ Die WV Brandis AG finanziert sich insbesondere durch

- a) einmalige und jährliche Gebühren
- b) Beiträge und Darlehen Dritter

² Die Gemeinde kann der WV Brandis AG ein Darlehen gewähren, das nur für die Wasserversorgung verwendet werden darf. Das Darlehen ist grundsätzlich zu verzinsen und zu amortisieren.

Einmalige Gebühren

Artikel 12

¹ Die einmaligen Anschlussgebühren sind aufgrund von verursachergerichten Bemessungsgrundlagen, wie zum Beispiel den Belastungswerten (LU) und dem gesamten umbauten Raum (uR), festzulegen. Die Löschgebühren werden auf Bauten und Anlagen erhoben, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind. Sie werden aufgrund des gesamten uR berechnet.

Wiederkehrende Gebühren	<p>² Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbeziehenden jährliche Grund- und Verbrauchsgebühren aufgrund von verursachergerechten Grundlagen, wie zum Beispiel den LU und dem Wasserverbrauch in m³, zu bezahlen.</p> <p>³ Das Weitere, insbesondere die Art und die Höhe der Gebühren, werden im Wasserversorgungsreglement und im Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement (Wassertarif) der WV Brandis AG festgelegt.</p> <p>⁴ Die WV Brandis AG liefert der Gemeinde jährlich die einzelnen Wasserverbräuche der Wasserbeziehenden, damit die geschuldete Verbrauchsgebühr für das Abwasser bestimmt werden kann. Über Änderungen der Bemessungsgrundlagen bei Bauten und Anlagen informieren sich die WV Brandis AG und die Gemeinde gegenseitig fortlaufend.</p>
Bearbeitungsgebühren	<p>Artikel 13</p> <p>¹ Wer gegenüber der WV Brandis AG Kosten verursacht, bezahlt insbesondere eine Bearbeitungsgebühr, die sich nach dem Kostendeckungsprinzip richtet. Die WV Brandis AG erlässt die erforderlichen Rechtsgrundlagen.</p> <p>² Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
Anwendbares Recht	<p>Artikel 14</p> <p>Die WV Brandis AG untersteht hinsichtlich ihrer Organisation den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgabe untersteht sie den Bestimmungen über die öffentliche Wasserversorgung, insbesondere dem Wasserversorgungsgesetz.</p>
Inkrafttreten	<p>Artikel 15</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>
Aufheben des Vertrags mit der WVG Rüegsau	<p>² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird der Vertrag «Übertragung der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung von der Gemeinde an die Genossenschaft» (Übertragungsvertrag im Gemeindegebiet Rüegsau) mit der Wasserversorgungsgenossenschaft Rüegsau und Umgebung vom 1. Januar 1999 aufgehoben.</p>

Beschlossen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Rüegsau am 20. September 2023.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE-
VERSAMMLUNG**



Andreas Hängärtner
Gemeindepräsident



Bernhard Liechti
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 17. August 2023 bis 15. September 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 10. und 17. August 2023 bekannt.

Rüegsausachen, 20. September 2023

Der Gemeindeschreiber:



Bernhard Liechti